

VERORDNUNG (EG) Nr. 693/96 DER KOMMISSION

vom 17. April 1996

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 586/93 zur Abweichung von mehreren Vorschriften über den Gehalt an flüchtiger Säure bei bestimmten Weinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 66 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ist der Höchstgehalt der Weine an flüchtiger Säure festgelegt. Ausnahmen können für bestimmte Qualitätsweine b.A. vorgesehen werden. Mehrere Qualitätsweine b.A. mit Ursprung in Österreich, die dieser Kategorie zuzuordnen sind, weisen in der Regel wegen der besonderen Bereitungsverfahren und ihres hohen Alkoholgehalts einen Gehalt an flüchtiger Säure auf, der höher ist als nach Artikel 66 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zugelassen. Damit diese Weine weiterhin nach den üblichen, spezifischen Merkmale verleihenden Methoden hergestellt werden können, ist von Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 abzuweichen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist diese Abweichung, wie alle anderen Abweichungen auch, zu berücksichtigen in der Verordnung (EWG) Nr. 586/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1278/95 ⁽⁴⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 586/93 wird wie folgt geändert:

1. Unter Buchstabe a) wird die Bezeichnung „Trockenbeerenauslese“ gestrichen und der nachstehende Absatz angefügt:
„35 Milliäquivalent pro Liter Qualitätswein b.A., der als ‚Trockenbeerenauslese‘ bezeichnet werden darf;“.
2. Unter Buchstabe b) wird der nachstehende Gedankenstrich angefügt:
„— Alsace und Alsace grand cru, durch die Angabe ‚vendanges tardives‘ oder ‚sélection de grains nobles‘ bezeichnet und aufgemacht;“.
3. Unter Buchstabe d) werden die Bezeichnungen „Ausbruch“, „Trockenbeerenauslese“ und „Strohwein“ gestrichen und der nachstehende Absatz angefügt:
„40 Milliäquivalent pro Liter Qualitätswein b.A., der als ‚Ausbruch‘, ‚Trockenbeerenauslese‘ und ‚Strohwein‘ bezeichnet werden darf;“.
4. Der nachstehende Buchstabe f) wird angefügt:
„f) englischer Wein:
25 Milliäquivalent pro Liter Qualitätswein b.A., der durch die Angaben ‚botrytis‘ oder andere gleichwertige Worte, ‚noble late harvested‘, ‚special late harvested‘ oder ‚noble harvest‘ bezeichnet und aufgemacht werden darf;“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 13. 3. 1993, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 124 vom 7. 6. 1995, S. 4.